

Auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. Teil I/20, [Nr. 38], S. 2) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 36)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Satzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau - Friedhofsgebührensatzung -

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofes der Stadt Wildau und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet ist derjenige der:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten/ Grabstellen gestellt hat,
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
 - d) den Antrag auf Nutzung einer Einrichtung oder auf Verwaltungstätigkeit stellt.
- (3) Erfolgt eine Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Entrichtung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Stadt Wildau erhebt für
 - die Nutzung und Verlängerung der Grabstätte/ Grabstelle,
 - ihrer Einrichtungen,
 - der Antragsbearbeitung (als Verwaltungsgebühren),
 - für Dienstleistungen Gebühren.
- (2) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Leistungsbestandteile der Gebühren

Folgende Leistungsbestandteile sind in den Gebühren enthalten

- (1) Bei den Grabstätten mit Nutzungsrechten:
 - Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung,
 - Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit,
 - Beratung-, und Ausfertigung des Nutzungsnachweises,
 - Änderung des Nutzungsrechts,
 - jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale,
 - Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, wie z. B. Hecken, Totholzentfernung, Fällung von Bäumen und Bepflanzung außerhalb der Grabflächen,
 - Unterhaltung der Wasserleitsysteme,
 - Wasserverbrauch,
 - Abfallberäumung- und Entsorgung,
 - Verwaltungsaufwand.

- (2) Bei den Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen:
 - Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen,
 - Unterhaltung der Wasserleitsysteme,
 - Wasserverbrauch,
 - Abfallberäumung- und Entsorgung,
 - Verwaltungsaufwand.

- (3) Bei der Nutzung der Trauerhalle:
 - Bereitstellung, Reinigung und Vorhalten der Trauerhalle,
 - Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier,
 - Heizung und Beleuchtung,
 - Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in und an der Halle,
 - Abfallberäumung- und Entsorgung,
 - Verwaltungsaufwand,
 - Benutzung der Friedhofseinrichtung (Toilette)

- (4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Wildau zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren exklusiver Umsatzsteuer.

§ 4

Stundung und Erlass

Die Gebühren können im begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) i. V. m. der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau.

- (2) Die Stadt Wildau ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
1. Überwachung der Friedhöfe und der Einhaltung der Friedhofssatzung
 2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z.B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Urkundenerstellung zum Nutzungsrecht, Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen, Bereitstellung von Grabstellen, Zustimmungserlaubnis für Gewerbetreibende)
 3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
 4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen
 5. Datenübermittlung ans Finanzwesen für kassenrelevante Buchungen zu verlangen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
1. der Vorname, der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie Geburtsort des Antragstellers
 2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs- bzw. Bestattungstermin, Beisetzungsort)
 3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Stadt Wildau ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 6 **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau vom 02.04.2002, in Kraft getreten am 03.04.2002, außer Kraft.

Anlage:

Gebührentabelle zu § 1 Absatz 1

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau

- Gebührentabelle -

I. Nutzungsrechte (Erwerb und Verlängerung)		
Grabart	Neuerwerb	Verlängerung pro Jahr
1. Kindergrab bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei	soweit nach Friedhofssatzung zulässig
2. Erdgrabstätten		
2.1. Reihengrabstätten		
a) Eine Reihengrabstätte	670,00	-
2.2. Wahlgrabstätten		
a) einstellige Wahlgrabstätte	1.490,00	50,00
b) zweistellige Wahlgrabstätte	2.990,00	100,00
3. Urnengrabstätten		
3.1. Reihengrabstätten		
a) Eine Reihengrabstätte	320,00	-
3.2. Wahlgrabstätten		
a) Eine <i>einsteilige</i> Urnenwahlgrabstätte	550,00	20,00
b) Eine <i>zweistellige</i> Urnenwahlgrabstätte	660,00	20,00
c) Eine <i>dreistellige</i> Urnenwahlgrabstätte	770,00	30,00
d) Eine <i>vierstellige</i> Urnenwahlgrabstätte	870,00	30,00
e) Baumurnengrabstätte	560,00	-
f) Urnengemeinschaftsgrabstätte	510,00	-

II. Begräbnisgebühren	
1. Wahlgrab/ Reihengrab Sarg Erdarbeiten, Ausschmückung, Hügel entfernen, Beräumung der Kränze, Herstellung eines Grabhügels	410,00
2. Urne Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmückung	150,00
3. Kindergrab Ausschmückung, Hügel entfernen, Beräumung der Kränze, Herstellung eines Grabhügels	gebührenfrei

III. Weitere Gebühren	
1. Friedhofskapelle	
Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle einschließlich Standardausschmückung, Sonderwünsche nach Aufwand	170,00
2. Grabmale	
a) individuelle Kennzeichnung auf Gedenkstein nur bei Urnengemeinschaftsgrabstätten, einmalig	55,00
b) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	58,50
3. Ein-, Aus- und Umbettungsgebühren	
a) Ausbettung/ Überführung auf anderen Friedhof (Sarg)	410,00
b) Ausbettung/ Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	130,00
c) Umbettung auf dem Waldfriedhof (Sarg)	830,00
d) Umbettung auf dem Waldfriedhof (Urne)	230,00
4. Einebnung von Grabstätten	
a) Urnengrabstätte	177,50
b) Sarggrabstätte	255,00
5. Sonstige Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren	
a) Umschreibungsgebühr	45,00
b) Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	45,00
c) Adressermittlung	45,00

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Waldfriedhof der Stadt Wildau - Friedhofsgebührensatzung -“, Beschluss S-089/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin